

Unser Verein

Geschäftsordnung des Schützenbundes „Oberbarnim“

Der Schützenbund „Oberbarnim“ gibt sich nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Struktur des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

§ 2 Geschäftsführung durch den Vorstand

- der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Schützenbundes
- der Vorsitzende ist der Vertreter des Schützenbundes und darf diesen nur im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gefassten Beschlüsse gegenüber Dritten vertreten
- der erste Vertreter des Vorsitzenden ist bei Verhinderung des Vorsitzenden oder im Rahmen übertragener Aufgaben zu dessen Vertretung berechtigt
- bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des ersten Vertreters des Vorsitzenden vertritt der Schatzmeister den Vorsitzenden.
- Maßnahmen, die Außenwirkung entfalten, sind nach Beschluss nur durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand beauftragte Person statthaft.

§ 3 Geschäftsverteilung

Die Funktionsverteilung des Vorstandes ist in der laufenden Wahlperiode wie folgt:

- Vorsitzender
- Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation
- Waffenwart

§ 4 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

Zu Beginn der Wahlversammlung erfolgt der Rechenschaftsbericht des bisherigen Vorstandes und der Bericht der Revisionskommission, hiernach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des bisherigen Vorstandes.

Für die Durchführung der Wahl wird durch die Mitgliederversammlung eine Wahl- und eine Revisionskommission gewählt.

Die Wahlkommission stellt den Wahlleiter und führt die Wahl in eigener Verantwortung durch.

Die Mitgliederversammlung schlägt die Kandidaten für den Vorstand vor und der Wahlleiter erfasst den jeweiligen Vorschlag in der Kandidatenliste,

Hier finden Sie uns:

Schützenbund Oberbarnim
Finow/Heegermühle Anno 1872
e.V.
Schießplatz
Leuenberger Wiesen
Tramper Chaussee
B 168
16225 Eberswalde

Telefon: +49 3334 383427

Mitglied werden?

Sie wollen Mitglied bei uns werden?
Dann nutzen Sie unser
[Kontaktformular](#) für weitere Infos.
Wir freuen uns auf Sie!

Aktuelles

Informationen zum
Schiessbetrieb siehe Kategorie
Termine

Unsere Homepage ist online!
Erfahren Sie mehr über unseren
Verein auf unserer neuen
Internetpräsenz!

[Alle Meldungen](#)

nachdem das vorgeschlagene Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

Die Schließung der Kandidatenliste erfolgt auf Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Nach Durchführung der geheimen Wahl zählt die Wahlkommission die abgegebenen Stimmen aus.

Entsprechend der festgelegten Stärke des Vorstandes werden die Kandidaten gemäß der erhaltenen Stimmenanzahl in Reihenfolge auf die Wahlliste gesetzt. Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlleiter verkündet, er fragt die in den Vorstand gewählten Mitglieder einzeln ob sie die Wahl annehmen. Der gewählte Vorstand kommt im Anschluss an die Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt die Einzelfunktionen der gewählten Mitglieder im Vorstand. Bei Ausscheiden eines im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedes innerhalb der laufenden Wahlperiode entscheidet die Mitgliederversammlung über Neuwahlen.

§ 5 Mitgliederversammlungen

Zeitpunkt der Sitzungen

- die Mitgliederversammlungen werden einmal monatlich, die Hauptversammlung jährlich und die Wahlversammlungen alle zwei Jahre durchgeführt

Einberufung

- der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er kann mit Billigung des Vorstandes einen Jahresplan für die Durchführung der regelmäßigen Mitgliederversammlungen erstellen. Eine Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt nur auf begründeten Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

Teilnahme von anderen Personen an den Sitzungen

- auf Beschluss des Vorstandes können Sachverständige, Auskunftspersonen oder Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Tagesordnung

- die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Auf Antrag können nach Abstimmung der Mitgliederversammlung Zusatzpunkte aufgenommen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Leitung der Sitzungen

- die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Leitung der Versammlung delegieren.

Worterteilung

- der Versammlungsleiter erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Worterteilung außerhalb der Reihenfolge ist nur statthaft, wenn es sich um einen Antrag zur Geschäftsordnung oder um einen Antrag auf Einhaltung der Tagesordnung handelt. Antragstellern ist das Wort für die Begründung ihres Antrages zu erteilen.

Wortentziehung

- der Versammlungsleiter hat das Recht, einem Mitglied das Wort zu entziehen, wenn es trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Sache spricht oder seinen Vortrag unangemessen lang ausdehnt.

Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein zu begründender Geschäftsordnungsantrag.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann je ein Redner für, bzw. gegen den Antrag das Wort erhalten. Danach ist ohne Diskussion über den Antrag abzustimmen

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Schützenbund ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mitglieder können sich bei begründeter Verhinderung durch Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Beschlussfassung

Vor Beschlussfassung trägt der Vorsitzende oder der beauftragte Versammlungsleiter den Antrag, über den abgestimmt werden soll, vor. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Sachverhalt vor, wird in Reihenfolge über den jeweils weitestgehenden (ausführlichsten) Antrag abgestimmt. Über

welchen der gestellten Anträge die Abstimmung erfolgt legt der Versammlungsleiter nach Begründung fest. Werden gegen die Entscheidung des Versammlungsleiters Bedenken erhoben, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mittels Handzeichen. Auf Antrag kann nach Beschluss eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen gelten bei der Auszählung als nicht vorhanden. Die Entscheidung wird nach Mehrheit der abgegebenen Ja oder Nein Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Höhenpunkten im Vereinsleben können auf Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden.

- der Ausschuss wählt einen Sprecher, der auch gleichzeitig die Leitung des Ausschusses ausübt
- der Ausschuss ist dem Vorstand berichtsverpflichtet
- die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit haben Empfehlungscharakter

Als ständiger Ausschuss des Schützenbundes fungiert die Ordenskommission.

§ 10 Sportsektionen

Für das Betreiben von spezifischen Sportarten werden unter dem Dach des Schützenbundes Sportsektionen gebildet.

Für jede Sportsektion wird durch die Mitgliederversammlung ein Leiter und ein Stellvertreter berufen.

Für Mitglieder der Sportsektionen sind die Regelungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend. Die Teilnahme von Mitgliedern einer Sportsektion an den schießsportlichen Aktivitäten des Schützenbundes mit Vorderlader-, Groß- und Kleinkaliberwaffen ist erst nach Entrichtung der für den Schützenbund festgelegten Aufnahmegebühr statthaft.

§ 11 Aufnahme - Beiträge - Aufnahmegebühr

Die Aufnahme in den Schützenbund erfolgt durch schriftlichen Antrag in Verbindung mit einem polizeilichen Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist.

Über die Aufnahme in den Schützenbund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Aufnahmetrag als abgelehnt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird für jedes Mitglied des Schützenbundes und für Mitglieder der Sportsektionen ein Monatsbeitrag erhoben.

- für Vollmitglieder monatlich 15,50 €
- für Rentner monatlich 10,50 €
- für Arbeitslose monatlich 7,50 €
- für Jugendliche unter 18 Jahren monatlich 3,50 €
- für Jugendliche unter 14 Jahren entfällt der Monatsbeitrag

Beitragszahlung ist Bringepflicht

Die Aufnahmegebühr beträgt 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro)

Für Jugendliche staffelt sich die Aufnahmegebühr wie folgt:

ab 14 Jahre 50,00 €

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres weitere 50,00 €

Mit Erreichen des 21. Lebensjahres wird die Differenzzahlung i.H. v. 150,00 € fällig.

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder der Sportsektion Bogenschießen beträgt 100,00 €

für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren beträgt die

Anfangsaufnahmegebühr 30,00 €.

Mit Erreichen des 21. Lebensjahres wird die Differenzzahlung in Höhe von 70,00 € fällig.

Auf Antrag an den Vorstand kann für die Aufnahmegebühr eine überschaubare Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 12 Aufbaustunden

Pro Jahr und Mitglied sind 25 Aufbaustunden im Verein zu leisten. Die Möglichkeit für die Ableistung der Aufbaustunden ist durch den Vorstand zu organisieren.

- Für jede nicht geleistete Aufbaustunde ist innerhalb von 10 Werktagen nach Ende des Geschäftsjahres ein Betrag von 10,00 €/ pro Stunde als Ausgleichszahlung an den Schatzmeister zu entrichten.
- Nichterfüllung der Aufbaustunden oder Nichtentrichtung der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Aufbaustunden können auf Antrag und mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum Vereinsausschluss führen.
- Auf begründeten Antrag können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Pflichtstunden befreit werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren sind von den Aufbaustunden befreit.
- Bei Austritt aus dem Schützenbund innerhalb des laufenden Geschäftsjahres werden die Aufbaustunden anteilmäßig für den Zeitraum der Mitgliedschaft berechnet.

§ 13 Grundausrüstung

Die Grundausrüstung der Mitglieder des Schützenbund „Oberbarnim“ besteht aus der Vereinsuniform und einer Vorderladerlangwaffe.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme in den Schützenbund mit einer Vorderladerlangwaffe und innerhalb von 2 Jahren mit einer Vereinsuniform auszustatten.

Der Schützenbund unterstützt die neu aufgenommenen Mitglieder bei der Beschaffung der Grundausrüstung.

Die genauen Ausstattungsmerkmale sind der Anlage 1 zur Geschäftsordnung zu entnehmen.

Für Mitglieder der Sportsektionen entfällt die Verpflichtung zur Grundausrüstung.

§ 14 Sportlich - Kulturelle Vereinstätigkeit

Der Schützenbund „Oberbarnim“ pflegt den Schießsport in vereinsinternen und überregionalen Wettkämpfen, pflegt historische Traditionen auf dem Gebiet des Militärwesens und des kulturellen Erbes. Besondere Bedeutung ist der schießsportlichen Ausbildung und der Ausbildung einer hohen sportlichen Kameradschaft zuzumessen.

Der Schützenbund „Oberbarnim“ führt als Vereinshöhepunkte jährlich ein Vogel-, ein Vereinspokalschießen sowie einmal im Jahr das Ausschießen des Schützenkönigs durch. Die Organisation dieser Vereinswettkämpfe, sowie die Durchführung von regionalen Wettkämpfen liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Der Vorstand ist auch für die Festlegung der Wettbewerbsregeln und der Ausschreibungen von Wettkämpfen, sowie für die Beschaffung und Bereitstellung von geeigneten Ehrungsmaterialien verantwortlich. Der Schützenbund führt Schützenfeste und vereinsinterne kulturelle Veranstaltungen durch und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Schützenvereinen, kulturellen Einrichtungen und Interessengemeinschaften der Region an.

§ 15 Vermögen des Schützenbundes

Das vorhandene Vermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Über das vorhandene, bewegliche Vermögen und dessen Verwendung legt der Vorstand jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Rechenschaftslegung entlasten.

Bei Auflösung des Schützenbundes hat der Vorstand alle Vermögenswerte zu erfassen und einen Plan zur Verteilung dieser Werte an die Einzelmitglieder zu erarbeiten. Dieser Verteilungsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Begründet verhinderte Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder die bei Beschlussfassung nicht anwesend waren können diesen Beschluss später nicht durch Widerspruch anfechten.

§ 16 Bindung, Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung ist auf Grundlage der beschlossenen Satzung mit Inkrafttreten für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Geschäftsordnung kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder modifiziert werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder. Mitglieder die bei Beschlussfassung nicht anwesend waren können diesen Beschluss später nicht durch Widerspruch anfechten.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2015 tritt die vorliegende Geschäftsordnung zum 21.05.2015 in Kraft.

Eberswalde, den 21.05.2015

gez. Zieschank_____	gez. Spengler_____	gez. Sada_____
Vorsitzender	erster Stellvertreter	Schatzmeister
	des Vorsitzenden	



E-Mail



Anfahrt
